



Liebe Genossinnen und Genossen,

In den nächsten Tagen finden in vielen Orten die konstituierenden Gemeindevertreterversammlungen und Stadtverordnetenversammlungen statt. Dazu gibt es eine Reihe von Fragen und Problemen, die wir hiermit kurz aufrufen möchten.

Tagesordnung der konstituierenden Gemeindevertretersitzung

Eine typische Tagesordnung gibt es nicht! Die konstituierende Sitzung wird vom ältesten Mitglied der Gemeindevertretung geleitet, bis eine neue oder ein neuer Vorsitzende/r der Gemeindevertretung gewählt ist. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsteher/innen und der Schriftführer/innen bestimmt die Hauptsatzung. Diese kann, muss aber nicht geändert werden.

Wesentliche Punkte der konstituierenden Sitzung sind:

- Wahl des Vorsitizes der Gemeindevertretung und deren/dessen Stellvertreter/innen
- Feststellung des Wahlergebnisses
- ggf. Änderung der Hauptsatzung
- Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
- Feststellung der Nachrücker (falls vorhanden)
- Bildung von Ausschüssen
- ggf. Wahl der Ausschussmitglieder
- ggf. weitere Wahlen

Die Tagesordnung einer konstituierenden Sitzung könnte etwa wie folgt aussehen:

1. Eröffnung der Sitzung sowie Feststellen des anwesenden ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit durch das älteste Mitglied der Gemeindevertretung
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
4. Wahl der X stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung (sieht die Hauptsatzung vor)
5. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
6. Wahl von Y stellvertretenden Schriftführerinnen/Schriftführern
7. Entscheidung bzw. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl der Ortsbeiräte und ggf. über Einsprüche zu diesen Wahlen vom 27. März 2011 (dazu gibt es in der Regel eine Vorlage des Gemeindevorstands)
8. Wahl der NN ehrenamtlichen Beigeordneten
9. Einführung der neuen ehrenamtlichen Beigeordneten
10. Ggf. Feststellung und Einführung von Nachrückern in die Gemeindevertretung für die neu gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten
11.
 - a) Bildung der Ausschüsse der Gemeindevertretung
 - b) Festlegung der Mitgliederzahlen der Ausschüsse
 - c) Art der Besetzung der Ausschüsse und ggf. Wahl der Ausschussmitglieder
12. Weitere Wahlen, wie Mitglieder in Verbandsversammlungen, Betriebskommissionen oder Ausschüsse

Gegebenenfalls wird in der konstituierenden Sitzung die Hauptsatzung geändert. Sollte sich dies auf Wahlverfahren beziehen – z.B. die Anzahl der ehrenamtlichen Gemeindevorstandsmitglieder/Magistratsmitglieder, können diese nicht in der gleichen

Sitzung gewählt werden. Es muss erst eine Veröffentlichung der neuen Hauptsatzung erfolgen.

Die Hauptsatzung

Die Wesentlichen Fragen zur Hauptsatzung sind in §6 der HGO geregelt:

(1) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden

Häufig gestellte Fragen:

Können Stellvertreter auch Anträge mit Ihrer Unterschrift, natürlich in Absprache mit der Fraktion, einbringen oder darf nur der/die Fraktionsvorsitzende den Antrag unterschreiben?

Häufig regelt die jeweilige Geschäftsordnung vor Ort, dass bei Fraktionsanträgen die Unterschrift des / der Vorsitzenden oder der Stellvertretung ausreicht (soweit die HGO nicht Sonderregelungen enthält, wie etwa in § 56 Abs. 1 S. 2 für Sondersitzungen), so z. B. § 12 Abs. 3 S. 3 der Muster-Geschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (s. Adrian, Geschäftsordnungen für Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Ortsbeiräte in Hessen, 3. Auflage 2004). Hier sollte zuerst nachgesehen werden.

Eine ausdrückliche Regelung zum Antragsrecht enthält die HGO nicht, es gehört jedoch unbestritten zu den elementarsten Rechten jedes Gemeindevertreters (Foerstemann, Gemeindeorgane in Hessen, § 11 Rz 5). Wichtig ist folglich nur, dass der Antragsteller erkennbar ist. Dem ist genüge getan, wenn – wie es vorliegend bislang der Praxis entsprach – ein Mitglied des Fraktionsvorstandes klar erkennbar einen Antrag für die Fraktion gestellt / eingebracht hat. Auch ist es in der Praxis häufig üblich, dass sogar „einfache“ Abgeordnete Anträge im Namen der Fraktion stellen.

Zur Klarstellung wird – falls keine Geschäftsordnungsregelung besteht - empfohlen, im Ältestenrat / Präsidium eine entsprechende Handhabung zu vereinbaren.

Welche Fristen müssen parteiintern zur Wahl der Vorschläge für den Magistrat eingehalten werden? In einem uns bekannten Fall ist zwei Tage vor der Wahl die Einladung ergangen.

Ob es jeweils vor Ort (einschlägige) Regelungen in einer Satzung gibt, ist nicht bekannt und kann folglich nicht berücksichtigt werden (Bsp.: Mindesteinladungsfristen etc.).

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass es zeitnah nach einer Kommunalwahl in einer der ersten Fraktionssitzungen auch um die Benennung der Magistratsmitglieder der neuen Fraktion geht. Im Regelfall ist eine kurzfristige Einladung nicht zu beanstanden, da sie die Fraktionsmitglieder nicht „überrumpelt“, sprich diese von dem zu behandelnden Thema überrascht und dadurch Mitglieder in der Ausübung ihrer Rechte (Teilnahme an der internen Wahl bzw. eigene Kandidatur) rechtswidrig benachteiligt.

Sollte nur der Vorstand der SPD, nicht aber die Fraktion die Magistratsmitglieder „bestimmt“ haben, so ist dies unverbindlich, da diese Entscheidung in der Fraktion getroffen werden muss: die Stadtverordneten wählen die Mitglieder des Magistrats nach den Vorschriften der HGO.

Eine kurze Ladungsfrist ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Sind Listenverbindungen bei der Wahl von ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern zulässig?

Listenverbindungen bei der Benennung von Magistratsmitgliedern sind nach wie vor zulässig. In einem 2008 gefassten Urteil hatte der VGH Kassel dies zwar anders gesehen; das Bundesverfassungsgericht hat dies jedoch mit Urteil vom 28.04.2010 ausdrücklich klargestellt, da auch bei Listenverbindungen die Spiegelbildlichkeit der StVV noch gegeben ist. Der 1. Leitsatz lautet wie folgt:

"Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen der Gemeindevertretung für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) ist zulässig."

Das Urteil ist u. a. veröffentlicht in NVwZ-RR 2010, S. 818 ff."

Gibt es Musterkoalitionsverträge?

Nein. Die Hessische Gemeindeordnung sieht dazu keine Regelungen vor. Koalitionsverträge sind Absprachen zwischen zwei oder mehreren Fraktionen oder Parteien, die die Zusammenarbeit für eine Wahlperiode regeln. In der Regel sehen Koalitionsverträge Absprachen über folgende Punkte vor:

- die wichtigen politisch-inhaltlichen Schwerpunkte
- Regelungen zum Einbringen parlamentarischer Initiativen
- Festlegungen über das zu wählende Personal
- Festlegungen über Listenverbindungen

Natürlich können Koalitionsverträge bei der Geschäftsstelle angefordert werden, diese haben aber keinen Mustercharakter, sondern können immer nur als Anhaltspunkt für eigene Überlegungen angesehen werden.

Wie müssen die Beschlüsse über das Eintreten in Koalitionsverhandlungen und die Beschlussfassung über den Koalitionsvertrag parteiintern beschlossen werden? Von anderen Parteien hört man, dass diese Schritte nur in den Vorständen beschlossen werden.

Es handelt sich bei diesem Problem um eine Statutenfrage und keine kommunalrechtliche Frage.

Inwieweit vor Ort eine Regelung – etwa in einer eigenen Satzung – besteht, kann nicht eingeschätzt werden; sollten dort entsprechende Regelungen bestehen, müssen diese natürlich eingehalten werden. In den Mustersatzungen für OV sind entsprechende Regelungen nicht bekannt.

Es entspricht jedoch der hier bekannten allgemeinen Übung und dem üblichen Verfahren, nach der Beschlussfassung in der jeweiligen Fraktion die Koalitionsverhandlungen und insbesondere das im Koalitionsvertrag festgelegte Ergebnis – allein schon aus Gründen der Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit – durch eine Mitgliederversammlung beschließen, sprich bestätigen zu lassen.

Hierzu raten wir dringend, da hierdurch die politische Legitimation eines Koalitionsvertrags erhöht wird.

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Gemeindevertreter?

Die Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter/in sind im Abschnitt 2 der HGO geregelt. Insbesondere die § 25 (Widerstreit der Interessen), §26 (Treuepflicht), §26b (Anzeigepflicht), § 27 (Entschädigung). Diese §§ haben wir dokumentiert. Bei speziellen Nachfragen wendet euch bitte an unsere Geschäftsstelle, gegebenenfalls holen wir eine Rechtsauskunft ein.

§25

Widerstreit der Interessen

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

(4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

(5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefaßt worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder eingerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 26

Treupflicht

Ehrenbeamte haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

§ 26 a

Anzeigepflicht

Die Mitglieder eines Organs der Gemeinde sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Das Nähere des Verfahrens kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 27

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall. Durch Satzung ist ein Durchschnittssatz festzusetzen, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes kann durch Satzung auf Zeiten beschränkt werden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(3) Ehrenamtlich Tätigen kann neben dem Ersatz des Verdienstaussfalls und der Fahrkosten durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, seinen Stellvertretern, den Ausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist durch Satzung zu begrenzen.

(5) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.